

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159) i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2004 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I - Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 6. April 2000, geändert durch Satzung vom 4. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Kostenverzeichnis zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungskostensatzung vom 04. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

Kostenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschütz

lf. Nr.	Amtshandlung	Gebühr des Gegenstands- wertes in EURO
1	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigung v. Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 50,00
1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
1.2.1	Schriftstücke, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,02 je angefangene Seite mind. 5,00
1.2.2	Beglaubigung von Schriftstücken, die die Behörde selbst erstellt hat	5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
1.2.3	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,51 je angefangene Seite mind. 5,00

2	Bescheinigungen (z.B. Zweit- oder Mehrfertigungen)	5,00 bis 50,00
3	Fristverlängerungen	
	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung erforderlich machen würde	10 – 25 % der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00
4	Genehmigungen	
4.1	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00
4.2	Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB, soweit eine rechtskräftige Satzung nach § 19 Abs. 1 BauGB vorliegt	10,00 bis 30,00
4.3	Erteilung einer Zustimmung gemäß § 50 Abs. 3 Telekomm. gesetz (TKG)	50,00 bis 120,00
4.4	Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 6 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde	10,00 bis 50,00
4.5	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 4	5,00 bis 250,00
5	Schreibgebühren	
5.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen / Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden,	
5.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 je angefangene Seite
5.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 je angefangene Seite
5.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissensch. Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	7,00 je angefangene Viertelstd.

6	Vervielfältigungsarbeiten mittels Kopiergerät	
6.1	Format A4	0,15 je angefangene Seite
6.2	Format A4 doppelseitig	0,25 je angefangene Seite
6.3	Format A3	0,30 je angefangene Seite
6.4	Format A3 doppelseitig	0,50 je angefangene Seite
7	Auskünfte, Einsichtgewährung	
7.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,51 je Akte oder Buch mind. 5,00
7.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	5,00 bis 50,00
8	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde
9	Fundsachen	
9.1	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
9.1.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 EUR	2 % des Wertes, mind. jedoch 5,00
9.1.2	bei Sachen über einem Wert von 500,00 EUR	2% von 500,00 und 1% des Mehrwertes
9.1.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungs- kosten
10.	Ersatzbeschaffung Hundesteuermarke	5,00

2. § 3 Absatz 1 Satz 6 lautet neu:

„Die Mindestgebühr beträgt **5,00 Euro**, die Höchstgebühr **25.000,00 Euro**.“

3. § 3 Absatz 1 Satz 7 lautet neu:

„Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind und keine Gebührenbefreiung entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen wird.“

4. § 6 Absatz 1 Nr. 2 lautet neu:

„Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;

Artikel II – In-Kraft-Treten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Doberschütz, den 29.01.2004


Märtz
Bürgermeister

